Wien, Donnerstag den 30. September 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

II. *)

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

Daß das politische Vereinsleben Oesterreichs der scharf markirten und schwer überbrückbaren Gegensätze mancherlei in sich birgt, ergibt sich nicht nur aus der Natur politischer Vereinsagitation überhaupt, sondern überdies aus der Eigenart unseres vielgestaltigen Staatswesens. Wo die Ziele der politischen Agitation gesteckt sind durch die wechselnden Aufgaben der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, dort unterliegt die Gliederung der Parteien rasch sich vollziehenden Wandlungen. Wo aber, wie in Oesterreich, die dauernden Grundlagen des Volkslebens, die Nationalität und zum Theile auch die Confession, zum Kampfobjecte werden und überdies die Rechtsbasis des gesammten Staatslebens, die Verfassung, den Streitpunkt der Parteien bildet, dort sind stätig wirkende Factoren gegeben, welche ein Aendern der Ziele und damit das Lösen und Knüpfen der Gliederungen nicht gestatten oder zum Mindesten hemmen.

Gegenstand der folgenden Untersuchung soll es nun sein, welche Gedanken das politische Vereinsleben Oesterreichs beseelen, ob Nationalität und Confession allein oder auch die dem Europa des 19. Jahrhunderts angehörige Parole des Liberalismus und Conservatismus nebst den verschiedenen Ausläufern demokratischer Richtung, und welche die Mittel der Propaganda sind, mit denen die Vereine ihr Programm zu verwirklichen suchen.

Als nächster Gesichtspunkt zur Gliederung der politischen Vereinsmasse springt, so zu sagen, die Nationalität der Vereine ins Auge.

Wenn wir hiebei die Sprache, in welcher die Statuten abgefaßt sind, als das maßgebende Criterium betrachten, so ergibt sich zuvörderst, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Vereine auf eine Nationalität allein berechnet ist und nur einige wenige als Utraquisten erscheinen. Die letzteren sind die katholisch-politischen Vereine in Laibach, Marburg, Budweis und Prag, der czechische politische Verein in Brünn, der Circolo cattolico in Görz, die katholischen Preßvereine in Marburg und Prag [1]), der Rosenthaler Fortschrittsverein in Kärnten, alle anderen Vereine, also auch jene in sprachlich gemischten Territorien, sind einsprachiger Natur. [2])

Vergleichen wir im Verfolge hievon die Betheiligung der einzelnen Nationalitäten an der Vereinsgründung, so ergibt sich als nächstes Resultat, daß der deutsche Stamm allein sich des politischen Vereinsrechtes in bedeutender Weise bemächtigt hat.

Wohl ist das erdrückende Uebergewicht der Jahre 1868 und 1869 ein etwas geringeres geworden, aber selbst mit Schluß von 1872 befinden sich fünf Sechstel aller politischen Vereine in den Händen des deutschen Drittels der österreichischen Bevölkerung.

Wenn auch kein einziger der nichtdeutschen Stämme das Institut der politischen Vereine vollständig entbehrt, seitdem (1871) in dem „Autonomisten-Vereine" zu Czernowitz ein Repräsentant für das Rumänenthum entstanden ist, so haben es doch alle nur sehr wenig weit gebracht. [3])

Die 300.000 Italiener des Küstenlandes (und Dalmatiens) besitzen nur den „Progresso" in Triest, die 300.000 Wälschtiroler nur die „Società nazional· liberale trentina" (seit 1871), die an 3 Millionen zählenden Ruthenen treten erst 1870 in die politische Vereinsagitation ein und bringen es nicht über die drei „Rada ruska" in Lemberg, Czernowitz und Stry. Die Polen stehen in der relativen

*) Vergl. Nr. 30 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1]) Der Prager Preßverein gliedert sich in eine böhmische und deutsche Section, die übrigen der genannten Vereine haben doppelsprachige Statuten. Was den Prager Preßverein betrifft, so müssen wir noch ausdrücklich constatiren, daß er von den Behörden nicht als politischer Verein behandelt wird. Wir haben ihn aber in unserer Darstellung nicht übergehen können, weil uns das Wesen der Sache maßgebender ist als die der Praxis in den übrigen Ländern widersprechende Auffassung der böhmischen Statthalterei.

[2]) Es ist allerdings richtig, daß auch manche jener Vereine, welche einsprachige Statuten vorgelegt haben, auf Angehörige verschiedener Stämme berechnet sind. In der Hauptsache dürfte sich das Verhältniß aber auch bei genauer Analyse des Statuteninhaltes nicht bedeutend ändern.

[3]) Wem die Juden als Nationalität gelten, für den sei bemerkt, daß 1873 auch für diesen Stamm ein Specificum in dem „Schomer Israel" auftritt.

Vereinsziffer ungefähr den Italienern gleich, die Czechen und namentlich die Slovenen sind etwas rühriger, aber auch diese bleiben hinter den Deutschen noch weit zurück.

Die Slovenen beginnen 1868 mit der „Slovenja" in Laibach und schließen 1872 mit circa 30 Vereinsgründungen ab, hier liegt also wenigstens eine stätige Entwicklung vor. [4])

Ganz anders stehen die Dinge bei der czechischen Nation.

Hier sehen wir während der zwei ersten Jahre der „neuen Aera" eine fast vollständige Passivität. Daß diese nicht mit Apathie zusammenhing, dafür würde schon der Umstand zeugen, daß der einzige czechische Verein dieser Zeit, die „Slovanska lipa", im Jahre 1869 von dem Schicksale behördlicher Auflösung ereilt wurde; sie steht aber überdies nur im Einklange mit der Abstinenzpolitik des czechischen Stammes auf allen staatlichen Gebieten. [5]) Sowie es der ministeriellen Ausgleichspolitik der Jahre 1870 und 1871 gelungen war, diese Zurückhaltung zu überwinden, so traten auch, zwar in schwacher Zahl, doch einige politische Vereine zu Tage. Allerdings spielte hiebei die in den Sudetenländern erst später auftretende kirchliche Bewegung die bedeutendste Rolle, einzig wirksam war sie aber nicht, denn es finden sich, wenn auch nicht viele, doch einige czechische Vereine ohne kirchliche Färbung. Die Slaven Mährens sind jedenfalls unter den Czechen die thätigsten gewesen, sie haben es auf über 30 Vereine gebracht, während auf Böhmen nicht einmal 20, auf Schlesien 4 entfallen.

Mit dem Gesagten haben wir schon wiederholt die Frage der Parteigliederung gestreift, wir wollen sie nun direct ins Auge fassen.

Der nationale Vereinscharakter behauptet auch hier seine Bedeutung. Insoferne nämlich die Vertheidigung und Förderung der Nationalität geradezu als der Vereinszweck erscheint, gewinnen wir den Begriff nationaler Vereine im engeren Sinne. Die Zahl der rein nationalen Vereine ist indeß eine sehr geringe (circa 40). Nicht etwa, als ob der Kampf um die nationalen Interessen im Vereinsleben fehlte, die nationale Tendenz äußert sich vielmehr fast überall, allein die nationalen Zwecke werden fast nirgends so ausschließlich geltend gemacht, daß sie Stammgenossen verschiedener politischer Richtung zu vereinigen vermöchten, und auch vorwaltend treten sie nur selten auf. Der Erklärungsgrund liegt sehr nahe. Rein nationale Vereinsagitation ist nur dort geläufig, wo ein aufstrebender Volksstamm seine Nationalität im öffentlichen Leben erst zur Geltung bringen will, oder wo eine angegriffene Volksgemeinschaft den Kampf um Bewahrung ihres Volksthums führt. Diese Voraussetzungen sind nun bei demjenigen Stamme, welcher in Oesterreich, wie wir gesehen, nahezu allein als der Träger des Vereinslebens erscheint, bei dem deutschen nämlich, nur zum geringsten Theile gegeben, der Bruchtheil nationaler Vereine ist daher auch ein wenig bedeutender. Als ein mitbestimmender Factor wird sich das nationale Element aber bei Vereinen verschiedenster Richtung, bei den kirchlichen, liberalen und demokratischen finden, nur die conservative erscheint im Vereinsleben niemals als Verbündete des Nationalismus.

Als zweite, noch schärfer abgegrenzte Gruppe erscheint diejenige, welche auf kirchlichem Boden steht. Wir sagen mit Absicht nicht, welche kirchliche Interessen vertritt, denn als ausschließlicher Vereinszweck treten diese fast nie zu Tage. In der Regel sind die kirchlichen Tendenzen mit nationalen oder conservativen vereint; nur die liberale und demokratische Richtung verbündet sich niemals ausdrücklich mit der kirchlichen.

Unter der großen Masse der übrigen Vereine, bei welchen die rein politischen Gesichtspunkte eine größere Rolle spielen, tritt zunächst die kleine Gruppe der demokratischen Vereine hervor, und zwar auch hier nicht durchwegs mit reinen Repräsentanten, häufig mit stärkerer oder geringerer Beimischung des nationalen Elementes.

Als verschwommene Menge bleibt schließlich die vierte Gruppe der Liberalen übrig, fast durchwegs dem deutschen Stamme angehörig und bis zu gewissem Grade auch von nationalen Strebungen mit erfüllt oder mindestens nicht entfernt. Hieher gehören speciell die zahlreichen „Verfassungsvereine", welche sich das Festhalten an der „Verfassung" zur Aufgabe machen, in ihrer für die österreichischen Verhältnisse bezeichneten Eigenthümlichkeit.

Der conservative Standpunkt allein entbehrt vollständig eines ausgesprochenen Vertreters im Vereinsleben, er erscheint überall lediglich als Unterstützung oder Verbrämung kirchlicher Ziele.

Liberal, beziehungsweise national-liberal (deutsch-liberal) oder verfassungstreu einerseits, kirchlich, kirchlich-national oder kirchlich-conservativ andererseits, das sind die zwei großen Parteilager, in welche sich die politischen Vereine theilen, nur ein kleines Fähnlein rein nationaler und demokratischer Vereine steht diesen Hauptparteien zur Seite.

Wir beginnen nunmehr mit der Analyse der einzelnen Gruppen.

a) Die nationalen Vereine.

In diese Kategorie reihen wir zunächst alle galizischen und Bukowiner Vereine ein. Die drei ruthenischen Vereine „Rada ruska" (Ruthenischer Rath), die zwei polnischen Vereine „Rada narodnaja" (Nationalrath) gehören wohl unzweifelhaft hieher. Aber auch der „Autonomistenclub" in Czernowitz und der „Resolutionistenclub" in Lemberg müssen in diese Gruppe gezählt werden, da ja ihr politisches Ziel nichts anderes bedeutet, als die Sonderstellung von Ländern im Interesse einer Nationalität, und nicht minder dürfte bei den drei „Nationaldemokratenvereinen" (in Lemberg, Tarnow, Stanislau), sowie bei dem polnischen „Fortschrittsverein" (in Lemberg) und dem „politischen Vereine" in Krakau das nationale Element das vorwaltende sein. [6])

Die Czechen versuchen die einseitige Hervorkehrung des nationalen Elements zuerst mit der schon wiederholt genannten Slovanska lipa (Slavische Linde). Nach einer Zeit vollständiger Passivität beginnt zunächst die kirchliche Bewegung und gleich darauf erneuert sich der Versuch streng nationaler Vereinsbildung. 1870 und 1871 tauchen in Prag, Pilsen und Budweis, 1872 außer in böhmischen auch noch in mährischen Städten einige solcher Vereine auf; nur in Schlesien kann die slavische Vereinsbildung der kirchlichen Beimischung nirgends entrathen.

Die Slovenen besitzen als solche specifische Vorkämpfer der Nationalität zunächst die Slovenja in Laibach, die Soca in Görz, die Trdnjava in Klagenfurt, Vereine, welche in ihrer ganzen Organisation den Charakter von Landesvereinen annehmen, den „slovenischen politischen Verein" in Marburg und außerdem einen oder zwei Localvereine in kleinen Ortschaften der slavischen Steiermark.

Die zwei italienischen Vereine haben kein rein nationales Programm, jenes des „Progresso" (Fortschritt) in Triest ist demokratisch, jenes des Trienter Vereines, wie der Name besagt, liberal angehaucht; allein trotzdem betrachten wir auch hier die nationale Richtung als die vorherrschende.

In die Gruppe der deutschen Vereine wird der nationale Gedanke, nachdem er im Jahre 1868 in dem „deutschen Volksvereine" zu Wien einen durch demokratischen Radicalismus verballhornten, isolirten Ausdruck gefunden, in seiner vollen Schärfe im Jahre 1869 von Graz aus hineingetragen, nämlich durch den dortigen Verein der „Deutsch-Nationalen", welcher 1870 in Klagenfurt und Marburg gesinnungs- und namenverwandte Collegen findet [7]).

Eine weitere Ausbreitung hat das Institut der deutsch-nationalen Vereine nicht gefunden. Im Spätherbst 1869 entwickelt sich nämlich mit dem „deutschen Vereine" in Wien eine concurrirende Strömung, welche im Jahre 1871 schließlich die „deutsch-nationale" in sich aufnimmt. Nur so kann man es verstehen, wenn die Vereine der letzteren Kategorie sämmtlich ihren Titel in jenen „deutscher Vereine" umwandeln, gerade so, wie es gleichzeitig einige „liberale", z. B. jener von Weiz in Steiermark, thuen [8]).

Es ist offenbar die Betonung des nationalen Gedankens abgeschwächt, um der Richtung leichter Verbreitung und zugleich eine Art von Or-

[4]) Die weitaus überwiegende Mehrzahl der slovenischen Vereine entfällt auf Südsteier und Kärnten; in Krain vermögen blos 2–4 slovenische Vereine, im Küstenlande sogar nur ein einziger (Soča in Görz) feste Wurzel zu fassen. Die Erklärung dieser auf den ersten Anblick befremdlichen Erscheinung ist nicht so sehr in dem auf nationalen Minoritäten eines Landes lastenden Drucke als in der ungleichen Stärke der kirchlichen Bewegung in diesen Ländern zu suchen; die slovenischen Vereine Kärntens und Steiermarks sind eben zumeist eine Frucht der kirchlichen, nicht der nationalen Agitation.

[5]) Der im Jahre 1868 verhängte Belagerungszustand fällt jedenfalls auch vornehmlich ins Gewicht.

[6]) Es ist bemerkenswerth, daß sich alle politischen Nuancen des Polonismus in Lemberg concentriren.

[7]) Daß es sich hier in der That um eine neue Richtung handelte, geht daraus hervor, daß in allen diesen Städten politische Vereine verschiedenster Tendenz bereits bestanden, und zwar, wenigstens in Graz und Klagenfurt, solche, welche das Epitheton „deutsch", wenn nicht als significans so doch als ornans befassen.

[8]) In Graz, der Wiege dieses Unternehmens, geht mit dem Namenwechsel die Auflösung des „deutschen Demokratenvereines" Hand in Hand, so daß thatsächlich, wenn auch nicht juristisch, eine Fusion platzgegriffen haben dürfte.

ganisation zu verschaffen, sie ist ersetzt durch eine Art national-liberalen Programms. Deswegen nehmen wir aber Anstand, alle „deutschen Vereine" ohne Weiteres als nationale Vereine strenger Observanz zu betrachten, wir zählen, der Genesis entsprechend, nur die 5 genannten Vereine hieher.

Wir wollen es nun versuchen, den Inhalt der uns bekannten Statuten dieser Gruppe zu analysiren. Die Statuten der nicht deutschen Vereine liegen zum großen Theile nicht vor, wir machen daher schon aus diesem Grunde mit den deutschen Vereinen den Anfang.

Der „deutsche Volksverein" in Wien hißt im Jänner 1868 das nationale Banner rückhaltlos auf und, was noch bedeutsamer ist, er entfaltet dasselbe noch kühner bei der Statutenrevision vom November. Er will die Kräfte seiner Mitglieder zur Wirksamkeit im Sinne seines Programmes dergestalt vereinigen, daß es an erster Stelle die „Wahrung und Förderung der Interessen der deutschen Nationalität in Oesterreich, insbesondere die Kräftigung des deutschen Elements in den auch von anderen Nationalitäten bewohnten Gebieten" gilt, und im § 2 erklärt er, daß „Deutschösterreich trotz der Ereignisse des Jahres 1866 nicht aufgehört habe, sich mit seinen deutschen Stammesgenossen innig verbunden zu fühlen, und deshalb wolle der deutsche Volksverein den Zusammenhang mit denselben, insbesondere mit jenen, welche auch heute noch Deutsch-Oesterreich als Theil des deutschen Gesammtvaterlandes anerkennen, lebendig erhalten." Diese Zwecke sind später, wie gesagt, noch schärfer formulirt worden. Denn man will nunmehr wahren und fördern „die Interessen der deutschen Nation" überhaupt und „insbesondere in den vormals zum deutschen Bunde gehörig gewesenen Ländern Oesterreich's", ferner lebendig erhalten „den Zusammenhang mit dem deutschen Volke, sowie das Gefühl der Solidarität mit demselben in Krieg und Frieden". Die Entschiedenheit des nationalen Standpunktes läßt nach alledem nichts zu wünschen übrig, rein, ohne heterogene Beimengung, ist er aber nicht vertreten. Der Radicalismus der nationalen Gesinnung hat zu einer Verknüpfung mit dem sonst am wenigsten verwandten demokratischen Programm getrieben, welche, wie wir im Verfolg sehen werden, den deutschen Volksverein in grausamer Ironie zum Muster für Vereine gemacht hat, die zu den grimmigsten Gegnern des deutsch-nationalen Strebens gehören. Man trägt z. B. kein Bedenken, das durch die Bewegung in Deutschland für den Reichstag gewonnene directe und gleiche Wahlrecht mit geheimer Abstimmung in dem disparaten Oesterreich nicht nur für den Reichsrath und die Landtage, sondern auch für die Gemeindevertretungen (!) zu verlangen. Dies läßt sich indeß noch halbwegs begreifen. Desgleichen das Postulat eines Verfassungsausbaues auf Grund der demokratischen Grundsätze, die Trennung von Schule und Kirche, die Unabhängigkeit des Staates von der letzteren, die Hebung der Lehrer-Bildungs-Anstalten und würdige Stellung der Lehrer, Weiterbildung der der Schule Entwachsenen, Hebung der arbeitenden Classen durch wirthschaftliche Selbsthilfe, eine gerechte Steuerreform u. s. w.; dies Alles sind Dinge, welche den Stempel der Zeit, theilweise des Ortes ganz deutlich an sich tragen. Schwer erklärlich bleibt es aber, daß ein Verein, welcher gerade dem durch den Krieg von 1866 gegebenen Impulse sein Entstehen verdankt, im Ernste die allmälige Umbildung des stehenden Heeres zu einer Volkswehr anstreben will.

Dem deutschen Volksvereine in Graz waren diese Forderungen offenbar zu arg, er hat das Statut gekannt, die einschneidenden Bestimmungen desselben aber zu der Milch liberaler Denkungsart verdünnt. Auch anderen, namentlich deutsch-böhmischen Vereinen müssen die schon durch ihre Priorität Aufsehen erregenden Volksvereinssatzungen vorgelegen haben, man erkennt es an sonst gleichgiltigen, aber für diese Frage bedeutsamen Redewendungen; die Verfechtung der deutschen Interessen innerhalb Oesterreich ist hier vielfach mit großer Entschiedenheit recipirt, die demokratische Richtung wird aber stets verpönt, so daß der deutsche Volksverein mit seiner national-demokratischen Tendenz nur unter den Polen Gesinnungsverwandte findet. [9])

(Schluß folgt.)

[9]) Von der inneren Vereinsorganisation wäre nur hervorzuheben, daß der Ballot der Versammlung bei der Aufnahme von Mitgliedern, der in Deutsch-Böhmen häufig ist, hier seinen Ursprung hat, und daß unter den Mitteln der Thätigkeit Volksversammlungen, Kundgebungen im Sinne der Zustimmung und Verwerfung, Sammlung von Geldmitteln, werkthätige Förderung jeder Art u. s. w. eine Rolle spielen sollen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

Die Bezirkshauptmannschaft in L. hat unterm 24. April 1880, Z. 2989, dem J. B. in A. im Grunde des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, das Ausschänken von Schnaps und Meth in der Verkaufsbude zu F. während jedes Gottesdienstes oder feierlichen Umzuges bei sonstigem Strafverfahren untersagt, weil die Schankbude nur 8—10 Schritte von der Kirchenecke entfernt ist und es vorkomme, daß sich Leute betrinken, die dann durch ihr unanständiges Verhalten und Lärmen die Andacht in der Kirche stören.

Ueberdies wurde B., da er eine Concession zum Branntwein- und Methschank in F. überhaupt nicht besaß, am 23. April 1880 von der Bezirkshauptmannschaft nach § 132 a der Gew.-Ord. zu 10 fl. Geldstrafe, eventuell 2 Tage Arrest verurtheilt.

Nach dieser Abstrafung kam B. um die Concession zum Meth- und Branntweinschanke auf seiner Verkaufsbude in F. ein, welche Concession demselben unter dem 25. April 1880, Z. 2989, von der Bezirkshauptmannschaft ertheilt wurde.

Ueber Recurs des J. B hat die Landesstelle in * mit Erlaß vom 24. Mai 1880, Z. 7675, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 24. April 1880, Z. 2989, womit demselben im Grunde des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, das Ausschänken von Schnaps und Meth in seiner Verkaufshütte zunächst der Kirche in F. während jedes Gottesdienstes oder eines feierlichen Umzuges dortselbst untersagt wurde, bestätigt.

Ueber weiteren Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 31. August 1880, Z. 11.020, in theilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß im Sinne des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) das Ausschänken von Branntwein und Meth in der vorerwähnten Verkaufshütte an Festtagen während des Hauptgottesdienstes sowie während der herkömmlichen feierlichen Processionen unstatthaft ist. Das Ministerium hat übrigens ausstellig bemerkt, daß die Bezirkshauptmannschaft in L., obwohl durch die eingeleitete Verhandlung von den örtlichen Verhältnissen unterrichtet, doch mit einer Concessionsverleihung vorgegangen ist. F. K.

Die successive Vorweisung eines Oelfarbendruckes bei mehreren Personen zur Sammlung von Bestellungen ist ein Act der Verbreitung.

Mit Urtheil des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes zu Jicin vom 21. October 1879, Z. 3332 St., wurde J. L. H. der Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er am 20. October 1879 in Hořic Bestellungen auf Oelfarbendruckbilder der Wiener Firma S. Cz. entgegennahm, ohne mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen zu sein. Zugleich wurden 112 Stück Oelfarbendruckbilder, welche der Angeklagte als Muster mit sich führte und den Bestellern, damit sie nach denselben ihre Wahl treffen, vorwies, zu Gunsten des Hořicer Armenfondes für verfallen erklärt. Ueber Berufung des J. L. H. hat das Kreisgericht zu Jicin unterm 22. October 1879, Z. 10.811 St., den erstrichterlichen Spruch im Punkte der Schuld bestätigt, bezüglich der Oelfarbendruckbilder dagegen verfügt, daß dieselben an den Angeklagten zurückzustellen seien. Es stützte sich hiebei auf die Erwägung, daß diese Bilder nicht, wie der § 23 des Preßgesetzes im Absatze 4 voraussetzt, zur Verbreitung, sondern lediglich dazu bestimmt waren, als Muster für erst zu verkaufende, also erst zu verbreitende Bilder zu dienen. Gegen diese Auffassung ist die Generalprocuratur mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgetreten.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe, welche unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des ersten Präsidenten Ritter v. Schmerling am 11. März 1880 stattfand, wurde die Beschwerde vom Generaladvocaten Cramer ausgeführt, welcher insbesondere bemerkte:

„Obgleich das Preßgesetz eine Begriffsbestimmung der Verbreitung nicht gegeben hat, unterliegt die Handhabung des Begriffes doch kaum einer besonderen Schwierigkeit. Aus den im § 6 des Preßgesetzes enthaltenen Beispielen läßt sich verläßlich erschließen, was unter Verbreitung zu verstehen sei. Sie weisen auf eine Thätigkeit, durch welche Jemand ein Erzeugniß von der im § 4 P. G. bezeichneten Art einer individuell

nicht begrenzten Mehrzahl von Personen vorsätzlich zugänglich macht. Diese Zugänglichkeit muß sich auf Körper und Inhalt des literarischen oder artistischen Werkes beziehen. Wer nur den Inhalt einer Druckschrift, obgleich wortgetreu, Anderen mitgetheilt, hat zwar diesen Inhalt, aber nicht die Druckschrift verbreitet. Dagegen wird nicht erfordert, daß die Mehrheit der Personen von dem Werke wirklich Kenntniß nehme; es genügt die virtuelle Zugänglichkeit. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Zugänglichkeit mit einem Male hergestellt sei; sie kann successive verwirklicht werden (vergl. die unter Nr. 193 der Manz'schen Sammlung veröffentlichte Entscheidung des k. k. Cassationshofes). Liegt aber im Vorzeigen eines Musterbildes, das zur Erlangung von Bestellungen von Haus zu Haus colportirt wird, etwas Anderes, als ein successives Zugänglichmachen desselben für eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen?"

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 11. März 1880, Z. 341, zu Recht:

Es sei in der Strafsache wider J. L. H. wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes durch das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Jičin als Berufungsgerichtes vom 22. October 1879, Z. 10.811, insoferne das Urtheil des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Jičin vom 21. October 1879, Z. 3332, im Punkte des von demselben ausgesprochenen Verfalles der bei J. L. H. betretenen und mit Beschlag belegten 112 Stück Oelfarbendruckbilder über dessen Berufung abgeändert und die Ausfolgung dieser Bilder an den Geklagten verfügt wurde, das Gesetz verletzt worden. Gründe:

. . . . Nach § 4 des Preßgesetzes haben alle in demselben erlassenen Anordnungen auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Kunst, somit auch für die Oelfarbendruckbilder, um welche es sich gegenwärtig handelt, zu gelten. Sowie nun nach den Worten und dem Sinne des § 6 des Preßgesetzes, welcher im Allgemeinen den Begriff der Verbreitung einer Druckschrift aufstellt, die Verbreitung eines eigentlichen Druckwerkes durch jede Handlungsweise begangen erachtet werden muß, wodurch dasselbe mehreren Personen zugänglich gemacht wird, worauf die in dem genannten Paragraphe beispielsweise angeführten Aufzählungen von Verbreitungsarten hinweisen, so muß die Verbreitung eines Bildes durch jede Handlungsweise erfolgt angesehen werden, wodurch dessen Beschauung mehreren Personen ermöglicht wird. Es müssen daher die zur Vorweisung an die Besteller, welche J. L. H. zu gewinnen suchte, bestimmten Bildmuster ganz ebenso als in ungesetzlicher Verbreitung begriffen betrachtet werden, wie dies bei einer eigentlichen Druckschrift der Fall ist, worauf Jemand ohne behördlichen Erlaubnißschein Pränumeranten sammelt, wonach gemäß § 23 des Preßgesetzes die bei J. L. H. betretenen 112 Oelfarbendruckbilder dem Verfalle zu unterziehen waren und durch den Eingangs erwähnten kreisgerichtlichen Beschluß nach dieser Richtung das Gesetz verletzt ist.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

5. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Krain vom 29. April 1880, Z. 737, betreffend die Supplirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Krain.

IV. Stück. Ausgeg. am 24. Mai.

6. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. April 1880, Z. 3339, betreffend die Ernennung des k. k. Ingenieurs Wilhelm Kraupa zum Dampfkessel-Prüfungscommissär.

7. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 9. Mai 1880 Z. 3605, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des k. k. Aichamtes in Laibach.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

VI. Stück. Ausgeg. am 5. April.

8. Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest vom 24. März 1880, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1880.

VII. Stück. Ausgeg. am 22. Mai.

9. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 17. Mai 1880, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Aichämter in Görz und Pola, zur Aichung und Stempelung von Präcisionsgewichten und Präcisionswaagen

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Mai.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. Februar 1880 (Z. 3166—Militär), betreffend den Vorgang bei Ermittlung der Anschaffungspreise behufs Feststellung der Vergütung für die Einrichtung der Nebenerfordernisse bei der Militärbequartierung.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. März 1880 (Z. 1586—Militär), betreffend die Competenz zur Strafamtshandlung und die Strafgelder wegen Unterlassung der Meldungen der im Auslande befindlichen wehrpflichtigen Personen.

9 Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. März 1880 (Z. 1409—Militär), betreffend eine Abänderung in der Eintheilung der Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. März 1880 (Z. 3435 Militär), betreffend die Nachlosungen.

11. Verordnung des k. k. Statthalters vom 20. März 1880 (Z. 4035—Forst), betreffend die Diäten und Reisekostenvergütung für die Forstcommissäre.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. März 1880 (Z. 4441—Sanität), betreffend das Verhältniß der Veterinäre im einjährigen Freiwilligendienste.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. April 1880 (Z. 1017—Präs.), betreffend die Ausübung der Function eines landesfürstlichen Commissärs bei den Sparcassen.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 9. April 1880 (Z. 6031—Pension), betreffend die Competenz zur Bewilligung des Fortbezuges von Gnadengaben für Staatsdienerswaisen.

15. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. April 1880 (Z. 6351—Forst), betreffend den Vorgang bei Bannlegung von Waldungen und anderen commissionellen Erhebungen zur Durchführung des Forstgesetzes.

16. Verordnung des k. k. Statthalters vom 27. April 1880 (Z. 7098—Steuer), betreffend die genaue Bezeichnung der Liegenschaften in den sie betreffenden Urkunden und Grundverstückungsgesuchen.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. April 1880 (Z. 7162—Schule), betreffend den zu beobachtenden Vorgang bei Befreiung der öffentlichen Professoren und Lehrer an Mittelschulen von dem Amte eines Geschwornen.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. April 1880 (Z. 7042—Geistlich), betreffend das Aufsichtsrecht des Staates über die Vermögensgebarung der evangelischen Cultusgemeinden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Karl Freiherrn v. Korb-Weidenheim zum Statthalter in der Markgrafschaft Mähren ernannt.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirection in Prag Moriz Ritter Czikann v. Wahlborn anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen und den Sectionschef im k. k. Finanzministerium Emil Freiherrn v. Chertek zum Vicepräsidenten der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Anton Ritter v. Hlawka in Prag anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzräthen der galizischen Finanz-Landesdirection Leopold Haylling v Degenfeld und Leo Kaszubinski, dann dem Oberfinanzrathe bei der Linzer Finanzdirection Anton Lindner den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Ladislaus Mosch zum Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben in Allerhöchstihrer Cabinetskanzlei dem Cabinets-Archivsdirector Josef Fischer und dem Cabinets-Registratursadjuncten Alexander v. Hillenbrand den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei und dem Cabinets-Registratursofficial Wilhelm Gettrich den Titel und Charakter eines Cabinets-Registratursadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Anton Uhl anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Primararzte der vereinigten Wiener Versorgungsanstalten Dr. Karl Endlicher den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Zwei Kanzlistenstellen bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis 4. November. (Amtsbl. Nr. 219.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.